

Aktenzeichen: 5 AS 16/94

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 30. September 1994

- 5 AS 16/94 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Beschluß vom 15. Februar 1993

- 19 Ca 8298/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO; ArbGG § 48 Abs. 1
n.F.; GVG § 17 a Abs. 2 n.F.

Leitsatz:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 16/94

8 Ca 8326/94 Bautzen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. September
1994 beschlossen:

Als zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht
Stuttgart bestimmt.



G r ü n d e :

I. Die Klägerin war für den Beklagten aufgrund eines "Honorarvertrages" in 02906 Niesky tätig, wo der Beklagte eine "Finanz- und Wirtschaftsberatung" unterhielt. Die Klägerin macht Entgeltansprüche geltend. Sie beantragte zunächst den Erlaß eines Mahnbescheides bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreisgericht Niesky. Der Mahnbescheid wurde dem Beklagten in Stuttgart zugestellt, wo er damals wohnte. Als für das streitige Verfahren zuständige Gericht hatte die Klägerin im Mahnantrag das Amtsgericht Stuttgart angegeben (§ 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Der Beklagte legte Widerspruch ein. Später beantragte die Klägerin Abgabe an das Landgericht Stuttgart. Das Kreisgericht Niesky gab den Rechtsstreit an das Amtsgericht Stuttgart ab. Nachdem dieses aber auf eine mögliche arbeitsgerichtliche Zuständigkeit hingewiesen hatte, beantragte die Klägerin zunächst die Verhandlung "vor dem Amtsgericht Stuttgart, Arbeitsgericht", dann die Verweisung an das Amtsgericht Stuttgart und schließlich die Verweisung an das Arbeitsgericht Stuttgart.

Daraufhin verwies das Amtsgericht Stuttgart durch - den Parteien zugestellten - Beschluß vom 17. September 1992 den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Stuttgart.

Nunmehr beantragte die Klägerin, den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Bautzen, Außenkammern Görlitz, "als das zuständige Arbeitsgericht nach dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verweisen". Durch Beschluß des Kammervorsitzenden vom 15. Februar 1993 erklärte sich das Arbeitsgericht Stuttgart für



unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Bautzen. Gegenüber dem Beklagten erfolgte die öffentliche Zustellung, da er unbekannten Aufenthalts war.

Am 12. Juli 1994 erließ das Arbeitsgericht Bautzen, Außenkammern Görlitz, durch ihre Kammervorsitzende folgenden Beschluß:

Der Rechtsstreit wird an das Arbeitsgericht
Stuttgart abgegeben.

Dieser wurde den Parteien zur Kenntnis gegeben. Zur Begründung hieß es, der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Stuttgart sei nicht bindend, da er vom Kammervorsitzenden allein erlassen worden sei. Dieses erklärte sich erneut durch vom Vorsitzenden allein erlassenen Beschluß vom 28. Juli 1994 für unzuständig und verwies den Rechtsstreit wiederum "an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Bautzen". Dieses hat das Bundesarbeitsgericht um Bestimmung des zuständigen Gerichts ersucht.

I. Zuständig ist das Arbeitsgericht Stuttgart. Dessen Verweisungsbeschluß bindet das Arbeitsgericht Bautzen nicht. Dessen Verweisungsbeschluß bindet aber das Arbeitsgericht Stuttgart.

1. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Die Arbeitsgerichte Stuttgart und Bautzen (Außenkammern Görlitz) haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt, ersteres durch formell unanfechtbare Beschlüsse vom 15. Februar 1993 und vom 28. Juli 1994, letzteres durch Beschluß vom 12. Juli 1994, mit dem es den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Stuttgart "abgab".



2. Der Verweisungsbeschuß des Amtsgerichts Suttgart vom 17. September 1992 ist rechtskräftig. Das Arbeitsgericht Stuttgart, an das der Rechtsstreit verwiesen worden war, konnte aber wegen örtlicher Unzuständigkeit innerhalb "seines" Rechtsweges weiterverweisen (BAG Beschluß vom 1. Juli 1992 - AP Nr. 39 zu § 36 ZPO = EzA § 17 a GVG Nr. 1, auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

3.a) Rechtskräftige Verweisungsbeschlüsse sind für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, bindend. Dies ergibt sich aus § 48 Abs. 1 ArbGG n.F., § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. Die bindende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (vgl. statt vieler: BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO; BAG Beschluß vom 3. November 1993 - 5 AS 20/93 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Nur so kann der Zweck des § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. erreicht werden, unnötige und zu Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Das bedeutet: Es ist das Gericht als zuständig zu bestimmen, an das die Sache durch den ersten Verweisungsbeschluß gelangt ist, es sei denn, dieser ist ausnahmsweise nicht bindend. In diesem Fall ist dasjenige Gericht als zuständig zu bestimmen, an das die Sache durch den zweiten Verweisungsbeschluß gelangt ist, es sei denn, (auch) dieser ist ausnahmsweise nicht bindend.

Auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung



kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AZR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; zum neuen Recht Beschluß vom 1. Juli 1992, aaO; Zöllner/Vollkommer, ZPO, 18. Aufl., § 36 Rz 25, 28; einschränkend zum neuen Recht Zöllner/Gummer, aaO, GVG § 17 a Rz 13). Offensichtlich gesetzwidrig ist ein Verweisungsbeschluß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich gefaßt ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder einem von ihnen beruht (BAG Beschluß vom 1. Juli 1992 - 5 AS 4/92 -, aaO, zu II 3 a der Gründe; BGHZ 71, 69, 72 f. = NJW 1978, 1163, 1164).

b) Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die offensichtliche Gesetzwidrigkeit ergibt sich aber aus anderen Gründen als den vom Arbeitsgericht Bautzen geltend gemachten: Nach Wortlaut und Sinn des § 48 Abs. 1 ArbGG n.F. i.V.m. § 17 a Abs. 2 GVG n.F., § 281 Abs. 1 ZPO darf nur ein unzuständiges Gericht den Rechtsstreit verweisen, nicht aber ein zuständiges Gericht. Das Arbeitsgericht Stuttgart war auch noch im Zeitpunkt der Verweisung an das Arbeitsgericht Bautzen zuständig, wie ihm nicht verborgen geblieben sein kann. Der Rechtsstreit war auf Antrag der Klägerin vom Amtsgericht Stuttgart an das Arbeitsgericht Stuttgart verwiesen worden. Dieser Verweisungsbeschluß war dem Beklagten auch noch in Stuttgart zugestellt worden. Eine Verlegung des Wohnsitzes nach Rechtshängigkeit berührt aber die Zuständigkeit des Prozeßgerichts nicht mehr (§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO). Die Rechtshängigkeit war bereits mit der Zustellung des Mahnbescheides eingetreten (§ 700 Abs. 2 ZPO). Nachdem der Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Stuttgart verwiesen war, war es so anzusehen, als ob die



Klägerin die Klage von vornherein vor dem Arbeitsgericht Stuttgart erhoben hätte. Ob neben dem Arbeitsgericht Stuttgart auch andere Arbeitsgerichte zuständig wären, ist unerheblich.

4. Dagegen ist der Rückverweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Bautzen, Außenkammern Görlitz, vom 12. Juli 1994 bindend. Dieses hat die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Stuttgart zu Recht bejaht. Es hat damit der von der Klägerin unter mehreren zuständigen Gerichten zunächst getroffenen Wahl (§ 35 ZPO) Rechnung getragen.

Griebeling

Bröhl

Dr. Reinecke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

